

Bebauungsplan Nr. 1-323-0 für den Bereich Riswicker Straße / Geefacker

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 22.12.2017

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW	03.01.2018	Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung eines Gymnasiums die Belange der Straße B9 – Klever Ring – betroffen sind. Es wird angeregt ein Verkehrsgutachten zu erstellen, um die Auswirkungen auf die Kreuzungen beurteilen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus den Planungen Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden kann. Es wird bei Hochbauten auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wird ein Verkehrsgutachten erstellt.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage (LV-Radar) Marienbaum befindet. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, ist der Anregungsgeber vor Erteilung einer Baugenehmigung erneut zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan begrenzt die zulässige Höhe der Bebauung, so dass eine Entwicklung von bis zu 30 m nicht möglich ist.
3	LVR – Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanage- ment, Umwelt, Energie, RBB	05.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Bonn zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt, die genannten Behörden wurden im Verfahren bereits beteiligt. Eine Stellungnahme wurde jedoch nicht abgegeben.

4_1	Thyssengas GmbH	05.01.2018	Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet die Thyssengasfernleitung L004/001/010 befinde. Ein Lageplan ist der Stellungnahme beigefügt. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines 8 m breiten gesicherten Schutzstreifens (je 4 m rechts und links der Leitung), indem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitung wird in die Planzeichnung aufgenommen. Zudem wird bezüglich der Gasfernleitung die Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.
4_2			Es wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen zu gewährleisten sei, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitungen beeinträchtigen oder gefährden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
4:3			Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überbauung des Schutzstreifens nicht möglich sei, da das Errichten von baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gem. dem für diese Leitung gültigen Regeln (Arbeitsblatt G 463, des DVGW) nicht gestattet sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
4_4			Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell neu geplante Baumstandorte gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen sei. Um die Gasleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.	
4_5			Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Sicherungsmaßnahmen im Voraus zu berücksichtigen seien: <ul style="list-style-type: none"> • Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird in der Planzeichnung ein Hinweis auf die Notwendigkeit der genannten Sicherungsmaßnahmen aufgenommen.

			<p>dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über die Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. Die Überdeckung der Gasfernleitungen ist frühzeitig vor Beginn jeglicher Tätigkeiten zu überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1 m und im Vertikalabstand von unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.• Verlegen von Leitungen, Kanälen und Drainagen: Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,4 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit dem Anregungsgeber im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dies hat einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.• Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V > 30 \text{ mm / sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen.	
--	--	--	--	--

			<p>Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.• Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.• Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.• Die Baugruben im Kreuzungsbereich sind sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.• Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung von mindestens 1 m bis höchsten 1,5 m erlaubt.• Baustelleneinrichtungen oder das lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.	
--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> • Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigten Oberflächen in Längs- bzw. Querrichtung können nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zugestimmt werden. • Der Zustand der Rohisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. • Der Anregungsgeber behält sich vor, ggf. weitergehende Sicherheits- und /oder Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, als Auflage zu benennen. 	
4_6			<p>Es wird angeregt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gasfernleitung inklusive Schutzstreifen nachrichtlich als mit einem Leitungsrecht belastete Fläche in den Bebauungsplan aufgenommen wird. • die genannte Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden. • in der textlichen Begründung zum Bauleitverfahren auf die Gasfernleitung hingewiesen wird. • Das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet. • der Anregungsgeber am weiteren Verfahren beteiligt wird. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechend der Anregung wird in der Planzeichnung die Gasfernleitung mit Schutzstreifen nachrichtlich dargestellt. Auf eine Darstellung als Fläche mit Leitungsrecht wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Die Gasfernleitung wird in den Planungen berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung ergänzt. In die Planzeichnung werden Hinweise in Bezug auf das genannte Merkblatt und die Allgemeinen Hinweise aufgenommen. Zudem wird der Anregungsgeber weiter im Verfahren beteiligt.</p>

5_1	Geologischer Dienst	08.01.2018	Es wird angeregt vor Beginn der Baumaßnahmen die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu untersuchen.	Der Anregung wird gefolgt. Diese Thematik wird im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet.
5_2			Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist. Er ist zudem vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens werden diese Aspekte betrachtet.
5_3			Es wird angeregt im Falle einer Flächenversiegelung zu prüfen, ob die Möglichkeit zu einer ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagsgewässer gem § 44 LWG besteht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
6_1	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53.4 Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie	16.01.2018	Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma RÜBOGAS Handelsges. m.b.H. sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor. Aufgrund des Abstandes der Firma zum Plangebiet sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6_2	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 Gewässerschutz	16.01.2018	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Risikogebiet (nach § 73 WHG) des Rheins befindet, das ab bereits bei einem HQ10 durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden könnte. Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sollen im Bebauungsplan Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des WHG vermerkt werden. Des Weiteren wird auf das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

			Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 hingewiesen. Dieses Gesetz beinhaltet u. a. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 2). Hervorzuheben ist u. a. § 78b WHG „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ sowie Änderungen des § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB und des § 9 Absatz 6a Satz 1 BauGB. Die genannten Änderungen treten zum 5. Januar 2018 in Kraft.	
6_3	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 35.4	16.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird angeregt, das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie die Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt, die genannten Behörden wurden bereits um Stellungnahme gebeten.
13	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernate 25, 26, 33, 51, 52	16.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7_1	Kreis Kleve Untere Naturschutzbehörde	18.01.2018	Bezüglich des Artenschutzes kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren erstellt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Offenlage wird die artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.
7_2	Kreis Kleve, Untere Bodenschutzbehörde		Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet das Betriebswerk „van-den-Bergh-Straße“ (AZ: 693209-494) und „Tanklager / Umfüllstation Bahnhof Kleve“ (AZ: 693209-583) zwei ausgewiesene Altstandorte befinden. Zudem sei das gesamte Plangebiet ein ehemaliges Bahnbetriebsgelände. Die Altstandorte sind im Bebauungsplan bereits gekennzeichnet und es wurden in Abstimmung mit dem Kreis bereits weiterführende Untersuchungen veranlasst. Die vorliegenden Erkenntnisse deuten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

			<p>darauf hin, dass vor einer Realisierung der angestrebten Nutzungen zumindest in Teilbereichen Sanierungen notwendig werden. Nutzungseinschränkungen können für einzelne Bereiche zurzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es wird angeregt, dieses als Hinweis in die Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den nachfolgenden Phasen des Verfahrens das Thema „Bodenschutz und Altlasten“ intensiv zu berücksichtigen und in den textlichen und zeichnerischen Darstellungen festzuhalten sei. Die Untere Bodenschutzbehörde stehe auch weiterhin für eine enge Abstimmung zur Verfügung.</p>	
7_3	Kreis Kleve, Untere Immissionsschutzbehörde		<p>Die vorhandenen und geplanten Nutzungen (gewerbliche Nutzung, Schullnutzung, Wohnnutzung) könnten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu einer Konfliktsituation vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen führen. Das Verfahren sei daher im weiteren Verlauf gutachterlich beurteilen zu lassen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bis zur Offenlage wird ein entsprechendes Gutachten erstellt.
7_4			<p>In Bezug auf die Beurteilung des Verkehrslärms wird darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung von Verkehrslärm die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung anzuwenden sei. Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliege nicht der Unteren Immissionsschutzbehörde sondern dem Träger der Baulast.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8_1	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.01.2018	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet noch keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Zur Versorgung des</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird an die Fachbehörden weitergeleitet.

			Gebietes sei die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Es wird darum gebeten zum Zwecke der Koordinierung eigene oder bekannte Maßnahmen Dritter im Bereich der Straßen van-den-Bergh-Str. / Riswicker Str. mitzuteilen.	
8_2			Es wird angeregt folgende Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten Ergänzungen werden nicht als textliche Festsetzung aufgenommen sondern in die Begründung integriert.
8_3			Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten sei. Es sei darauf zu achten, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
9_1	Stadtwerke Kleve GmbH	26.01.2018	Es wird darauf hingewiesen, dass für Versorgungsleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen eine Trasse von einem Meter Breite benötigt wird. Dies sollte im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt werden. Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 m erforderlich, in dem weder Überbauungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Es wird zudem angeregt, eine möglichst gradlinige Trassenführung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird an die zuständige Fachbehörde weiter gegeben.
9_2			Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine Gashochdruckleitung von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitung wird in die Planzeichnung

			Thyssengas befindet.	aufgenommen.
10_1	Deutsche Bahn AG	22.03.2018	Es bestehen keine Bedenken gegenüber den Planungen. Es wird darauf hingewiesen, dass von der geplanten Maßnahme ggf. betriebsnotwendige Kabel der DB Netz AG betroffen seien. Ein Kabelplan liege nicht vor. Eine genaue Abstimmung erfolge daher im Rahmen einer örtlichen Kabeleinweisung. Vorhandene Kabel und Leitungen müssten in Abstimmung mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen der DB AG entweder umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gingen zu Lasten des Verursachers bzw. seines Rechtsnachfolgers.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
10_2			Es wird darauf hingewiesen, dass eine 2- Stunden-Zuwegung zum Stellwerk Kf aus Richtung der neu zu erschließenden Fläche für Mitarbeiter der DB Netz AG zu gewährleisten sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
10_3			Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Bauanträge für das Plangebiet erneut dem Anregungsgeber zur Stellungnahme vorzulegen seien. Der Anregungsgeber behalte sich Bedingungen und Auflagen für Bauvorhaben vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung aufgenommen.
10_4			Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstünden, die zu Immissionen an benachbarten Gebäuden führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Hinweis die Planzeichnung aufgenommen und die Begründung wird entsprechend ergänzt.

			Anlage sei. Es wird daher angeregt, spätere Nutzer der Fläche frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	
11	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	22.12.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12	Gemeinde Berg en Dal	22.12.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Bischöfliches Generalvikariat	16.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	Stadt Goch	16.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
15	Regionalforstamt Niederrhein	19.01.2018	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	